

Inhalt

Gesetzesänderungen und Gesetzesentwürfe	2
Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG)	2
Sonstige interessante Gesetze	2
Tätigkeiten des AFRAC	3
Entwurf für die Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 23 – Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (UGB)	3
Überarbeitete AFRAC-Stellungnahme 27 – Personalarückstellungen (UGB).....	3
Übersicht, der an das RÄG 2014 angepassten Stellungnahmen	4
Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC	5
Tätigkeiten der Fachsenate der Wirtschaftstreuhänder (KWT)	6
Veröffentlichungen der Fachsenate der Kammer der Wirtschaftstreuhänder	6
Übersicht – Arbeitsprogramm	8
Neues aus der Rechtsprechung	8
OGH-Rechtsprechung	8
Wissenswertes	10
Zum bilanziellen Ausweis von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen iSd § 3 Abs 1 Z 15 lit b) EStG	10
Investmentfonds - Nachholungspflicht von in der Vergangenheit unterlassenen Zuschreibungen	11
PwC Seminare	12
Ansprechpartner	13

Gesetzesänderungen und Gesetzesentwürfe

Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG)

Das Bundesgesetz über die Aufsicht über Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften (Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz – APAG) wurde am 11. August 2016 im BGBl I Nr. 83/2016 kundgemacht. Durch das neue Gesetz soll die Richtlinie 2014/56/EU (zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG) über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen in österreichisches Recht umgesetzt werden. Außerdem dient es der Schaffung der erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen, um die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse ordnungsgemäß anwenden zu können

Ziele sind im Wesentlichen die Schaffung einer einzigen, letztinstanzlichen und vor allem unabhängigen Aufsichtsbehörde sowie die Einführung von Inspektionen für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen (zusätzlich zu den für alle Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften vorgesehenen Qualitätssicherungsprüfungen). Die Funktionen der bisherigen Behörden, nämlich des Arbeitsausschusses für externe Qualitätsprüfungen (AeQ) und der Qualitätskontrollbehörde (QKB) gehen auf diese neu entstehende Behörde, bezeichnet als Abschlussprüfer-Aufsichtsbehörde (APAB), über.

Das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz (A-QSG) und die Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsrichtlinie (A-QSRL) treten mit Ablauf des 30. September 2016 außer Kraft.

Die Gesetzesmaterialien zum APAG sind [hier](#) abrufbar.

Sonstige interessante Gesetze

Verordnung der Finanzmarktaufsicht (FMA) – Änderung der Emittenten-Compliance-Verordnung 2007

Die Verordnung der FMA, mit der die Emittenten-Compliance-Verordnung 2007 (ECV 2007) geändert wird, wurde am 8. August 2016 im BGBl II Nr. 214/2016 kundgemacht. Die ECV 2007 dient hauptsächlich der Anpassung an die Marktmissbrauchsverordnung (EU) 596/2014.

Gesetzliche Grundlage der ECV 2007 bildet das Börsegesetz (BörseG) 1989. Somit werden die in § 82 Abs 5 BörseG 1989 genannten Überwachungs- und Organisationspflichten, mit denen Insidergeschäfte im Rahmen der börserechtlichen Emittenten-Compliance verhindert werden sollen, in der ECV 2007 näher konkretisiert.

Eine wesentliche Änderung stellt die Ausdehnung des Anwendungsbereiches dar. Bisher umfasste der Anwendungsbereich Emittenten, deren Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des § 1 Abs 2 BörseG 1989 im Inland zugelassen sind. Nunmehr werden auch Emittenten umfasst, deren Aktien im Sinne des § 81a Abs 1 Z 3 BörseG 1989 eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt im Inland im Sinne des § 1 Abs 2 BörseG 1989 **oder bereits gestellter Zulassungsantrag;**

- Einbeziehung in den Handel an einem multilateralen Handelssystem (MTF) im Inland im Sinne des § 1 Z 9 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007) oder bereits gestellter Zulassungsantrag.

Das BGBl II Nr. 214/2016 ist unter folgendem [Link](#) abrufbar.

Tätigkeiten des AFRAC

Entwurf für die Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 23 – Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (UGB)

AFRAC schlägt eine Anpassung der Stellungnahme 23 – Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (UGB) vor. Der Entwurf für die Überarbeitung betrifft vor allem folgende Punkte:

- Klarstellung der Interpretation des Art 54 Abs 2 Capital Requirements Regulation (CRR).
- Klarstellung der Zinsrealisation bei unternehmensrechtlichem Fremdkapital.
- Ausweis von Beträgen aus der Herabschreibung und dem Wiedereinbuchen von zusätzlichem Kernkapital.

Der Entwurf für die Überarbeitung der Stellungnahme ist unter folgendem [Link](#) abrufbar.

Überarbeitete AFRAC-Stellungnahme 27 – Personalrückstellungen (UGB)

Wie bereits im Newsletter „Unternehmensrecht aktuell“ vom 2. Quartal 2016 berichtet ([Download](#)), wurde vom AFRAC die Stellungnahme 27 - Personalrückstellungen überarbeitet. Die überarbeitete Stellungnahme wurde nun auf der Homepage des AFRAC veröffentlicht. Gegenstand der Anpassung waren vor allem die Entwicklungen hinsichtlich Ermittlung des Rechnungszinssatzes und die unternehmensrechtlichen Änderungen im Rahmen des Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetzes (APRÄG) 2016.

Die Änderungen betreffen hauptsächlich folgende Punkte:

- Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase, ist beim Wahlrecht zur Ermittlung des Durchschnittszinssatzes ein Zeitraum zwischen 5 und 10 Jahren (statt bisher 7 Jahre) heranzuziehen. Der einmal gewählte Zinssatz ist in weiterer Folge stetig anzuwenden.
- Das AFRAC übernimmt die durch das Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz erfolgte Anpassung des § 906 Abs 33 und 34 UGB. Dies führt auch zu einer Anpassung der dazugehörigen Erläuterungen in der Stellungnah-

me. Unterschiedsbeträge, die einer Verteilung zugänglich sind, sind daher bereits zu Beginn des Geschäftsjahres festzustellen.

- In den Erläuterungen der Stellungnahme (Rz 40 bis 42) wurden zwei Absätze eingefügt. Diese stellen klar, dass unter bestimmten Umständen bei der Anwendung des Stichtagszinssatzes eine näherungsweise Ableitung der Gesamtpensionsverpflichtung und bei der Anwendung des Durchschnittszinssatzes eine geringfügige Vorverlegung des Stichtags zulässig ist.
- Das AFRAC stellt weiters klar, dass bei der finanzmathematischen Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsgelder nicht in allen Fällen in regelmäßigen Abständen eine Kontrollrechnung durchzuführen ist. Das Erfordernis einer Kontrollrechnung hängt von der Bedeutung dieser Rückstellungen für den jeweiligen Abschluss als Ganzes sowie der möglichen Abweichung des Ergebnisses aus dem angewendeten Näherungsverfahren im Vergleich zu einer versicherungsmathematischen Berechnung ab.

Die Stellungnahme ist unter folgendem [Link](#) abrufbar.

Übersicht, der an das RÄG 2014 angepassten Stellungnahmen

Stellungnahmen idF des RÄG 2014	Stellungnahme in Überarbeitung
1 CO ₂ -Emissionszertifikate (UGB) 2 Lebensversicherungsverträge (UGB, IFRS) 3 Anteilsbasierte Vergütungen (UGB) 4 Dividendenaktivierung (UGB) 5 Bilanzzeit (BörseG) 6 Zuschüsse im öffentlichen Sektor (UGB) 7 Außerbilanzielle Geschäfte (UGB) 8 Teilwertabschreibung (IFRS) 9 Lageberichterstattung (UGB) 10 Nahe stehende Unternehmen und Personen (UGB) 11 Umweltschutzrückstellungen (UGB) 12 Vorjahreszahlen (UGB) 13 Gruppenbesteuerung (IFRS) 14 Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB) 15 Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB) 16 Wertaufhellung und Wertbegründung (UGB) 17 Geschäftsjahr des Konzernabschlusses	21 Konzernabschlüsse nach § 245a UGB

(UGB, IFRS, BörseG)	
18 Eigenkapital bei der GmbH & Co KG (UGB)	
19 Funktionsfähigkeit Risikomanagement (ÖCGK)	
20 „Abfertigung alt“ nach IAS 19	
22 Corporate Governance-Bericht (UGB)	
23 Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (UGB)	
24 Beteiligungsbewertung (UGB)	
25 Rechnungslegung von Privatstiftungen (UGB)	
26 BauARGEn (IFRS)	
27 Personalarückstellungen (UGB)	
28 IAS 12 Ertragsteuern-Outside Basis Differences (IFRS)	
29 Energieeffizienzgesetz (IFRS)	
<u>Link zu den Stellungnahmen</u>	<u>Link zu den Stellungnahmen</u>

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Stand: 29. Juni 2016

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde. Die Änderungen zum vorigen Arbeitsprogramm sind **orange** markiert.

laufende/abgeschlossene Projekte	geplant		
	Q2 2016	Q3 2016	Q4 2016
Entwurf AFRAC-Stellungnahme 30 „Latente Steuern im UGB“	E-St		
AFRAC-Stellungnahme 29 „Bilanzielle Auswirkungen des Energieeffizienzgesetzes nach IFRS“	St		
Anpassung AFRAC-Stellungnahme 21 „Konzernabschlüsse nach § 245a UGB“ an das RÄG 2014	E-St		
Klarstellung AFRAC-Stellungnahme 28 „IAS	St		

12 Ertragsteuern – Outside Basis Differences (IFRS)“			
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 27 „Personalrückstellungen (UGB)“ infolge aktueller Entwicklungen	St		
Wesentlichkeit aus der Sicht des Jahresabschlusserstellers			E-St
Bilanzielle Auswirkungen des Energieeffizienzgesetzes nach UGB			E-St
Bilanzierung von Anteilen an gemeinnützigen Bauvereinigungen (UGB, IFRS)		IFRIC-Anfrage	
Ausschüttungssperren im UGB			E-St
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 23 „Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals“		E-St	
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 14 „Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB)“ iZm der Frage nach der Zulässigkeit der Anwendung der Effektivzinismethode bei der Bilanzierung von „Über-/Unterpari“ gekauften festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens		E-St	

Abkürzungen: E = Entwurf, St = Stellungnahme, IFRIC = International Financial Reporting Interpretations Committee

Tätigkeiten der Fachsenate der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT)

Veröffentlichungen der Fachsenate der Kammer der Wirtschaftstreuhänder

Überarbeitete Stellungnahme zur Bilanzierung von Genussrechten und von Hybridkapital (KFS/RL 13)

Die Stellungnahme wurde aufgrund gesetzlicher Änderungen im Rahmen des Rechnungslegungs-Änderungsgesetz (RÄG) 2014 überarbeitet.

Im Wesentlichen wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Genussrechtskapital ohne Eigenkapitalcharakter ist grundsätzlich mit dem Erfüllungsbetrag (nicht wie bisher mit dem Rückzahlungsbetrag) anzusetzen.

- Langfristige Rückstellungen, welche bei Vorliegen einer Kapitalüberlassung auf unbestimmte Zeit für künftige Belastungen des Genussrechtsemitenten - die durch das Aufgeld abgegolten werden – entstehen, sind mit einem marktüblichen Zinssatz abzuzinsen.
- Änderung der Paragraphenverweise soweit durch das RÄG 2014 notwendig.

Überarbeitete Stellungnahme zur Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen (KFS/RL 23)

Hinsichtlich der geänderten rechtlichen Bestimmungen im Zuge des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 wurde eine Anpassung der Stellungnahme vorgenommen. Des Weiteren wurde die Stellungnahme inhaltlich mit der AFRAC-Stellungnahme 27 - Personalarückstellungen abgestimmt. Eine wesentliche Neuerung betrifft die Möglichkeit der Saldierung von Ansprüchen des Unternehmens aus einer Rückdeckungsversicherung mit der Verpflichtung aus einer Pensionszusage (bislang unter Verweis auf das Saldierungsverbot des § 196 Abs 2 UGB nicht möglich) unter bestimmten Voraussetzungen:

- Verpfändung der Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung an den Berechtigten.
- Kongruenz hinsichtlich Fälligkeit und Höhe der Pensionsverpflichtung und der Rückdeckungsversicherung.

Wird von der Möglichkeit einer Saldierung Gebrauch gemacht, sind zusätzliche Angaben im Anhang erforderlich.

Überarbeitetes Fachgutachten zur Rechnungslegung bei Umgründungen (KFS/RL 25)

Aufgrund gesetzlicher Änderungen im Zusammenhang mit dem RÄG 2014 war dieses Fachgutachten zu überarbeiten.

Auszugsweise können folgende von der Überarbeitung umfasste Themenschwerpunkte genannt werden:

- Rechnungslegung bei der übertragenden bzw übernehmenden Gesellschaft.
- Vermögens- und Erfolgszuordnung in der Rechnungslegung der beteiligten Gesellschaften.
- Besonderheiten bei Umgründungen zwischen verbundenen Unternehmen.

Übersicht – Arbeitsprogramm

Arbeitsprogramm des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision

Stand: Juni 2016

Das Arbeitsprogramm des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision gibt einen Überblick über die Projekte des Fachsenats (laufende Facharbeiten, Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen). Bei Facharbeiten wird deren Status und geplante Fertigstellung (Beschluss) angezeigt; die angegebenen Termine sind Schätzwerte.

Laufende Facharbeiten (Fachgutachten und Stellungnahmen) [Abkürzungen: E = Entwurf, B = Beschluss]	Quartal 1 2016	Quartal 2 2016	Quartal 3 2016	Quartal 4 2016
Arbeitsgruppe Banken/Versicherungen/Leasing:				
Überarbeitung der Stellungnahme zur Behandlung offener Rücklagen im Jahresabschluss von Kreditinstituten (KFS/BA 7)			E	
Fachgutachten zur Prüfung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen bei Versicherungen		E		
Arbeitsgruppe Prüfung:				
Sub-Arbeitsgruppe zur Befassung mit Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung iZm der Umsetzung von Art. 11 der Prüfer-VO; i.d.Z. Überarbeitung des Fachgutachtens über Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen nach § 273 Abs 1 Unternehmensgesetzbuch (KFS/PG 2) und der Stellungnahme zur Verpflichtung des Abschlussprüfers zur Vorlage des Prüfungsberichts gemäß § 273 Abs 4 UGB (KFS/PE 8)				E
Anpassung des Fachgutachtens über die Erteilung von Bestätigungsvermerken nach den Vorschriften des UGB bei Abschlussprüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen (KFS/PG 3) / Aktualisierung der Muster für den Bestätigungsvermerk		E		
Stellungnahme zu offenen Fragen i.Z.m. dem Bundes- Stiftungs- und Fondsgesetz 2015			E	
Anpassung des Fachgutachtens zu ausgewählten Fragen bei der Tätigkeit als Stiftungsprüfer (KFS/PE 21) iZm der geplanten Novelle des Privatstiftungsgesetzes (vorgemerkt)				
Fachgutachten zur Durchführung von Qualitätsprüfungen (vorgemerkt)				
Sub-Arbeitsgruppe Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU - Begutachtung des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes (NADIVEG) (vorgemerkt)				
Arbeitsgruppe Rechnungslegung:				
Anpassung der Stellungnahme zur Bilanzierung von Genussrechten und von Hybridkapital (KFS/RL 13) an die Änderungen gemäß RÄG 2014	E	B		
Anpassung der Stellungnahme zur Gestaltung und zur Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen (KFS/RL 23) an die Änderungen gemäß RÄG 2014	E	B		
Anpassung des Fachgutachtens zur Rechnungslegung bei Umgründungen (KFS/RL 25) an die Änderungen gemäß RÄG 2014		E / B		
Diskussionspapier zum Thema "Einheitsbilanz"			E	B
Diskussionspapier zum Thema "going concern"	E	B		
Arbeitsgruppe Unternehmensrecht:				
Sub-Arbeitsgruppe Vollständigkeitserklärungen			E	
Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen [Abkürzungen: Be = Zur Begutachtung erhalten, S = Stellungnahme abgegeben]	Quartal 1 2016	Quartal 2 2016	Quartal 3 2016	Quartal 4 2016
Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 (APRÄG 2016)	Be	S		
Emittenten-Compliance-Verordnung 2007		Be / S		

Neues aus der Rechtsprechung

OGH-Rechtsprechung

Sittenwidrige Abfindungsklausel im GmbH-Gesellschaftsvertrag

Im vorliegenden Verfahren bestand im Gesellschaftsvertrag eine Regelung, wonach einem Gesellschafter im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters nur mehr die Hälfte des Verkehrswertes der Abfindung zusteht. Das Firmenbuchgericht trug der Gesellschaft auf, diese Regelung dahingehend zu verbessern, dass einem ausscheidenden Gesellschafter der volle Preis zusteht.

Soweit der Gesellschaftsvertrag einer GmbH keine Regelung betreffend die Abfindung ausscheidender Gesellschafter beinhaltet, steht dem ausscheidenden Gesellschafter grundsätzlich der volle Wert (der „Verkehrswert“) zu.

In der Literatur und Rechtsprechung wird diese Frage unterschiedlich beantwortet. Man kann jedoch davon ausgehen, dass eine Regelung dann nichtig ist, wenn sie ein Aufgriffsrecht vorsieht, dass im Falle einer Insolvenz des Gesellschafters nur eine Abfindung unter dem Verkehrswert zusteht. Dieses Aufgriffsrecht führt zu einer Schlechterstellung der Gläubiger des Gesellschafters im Insolvenzverfahren und ist daher sittenwidrig.

Der OGH führt aus, dass die Befriedigung der Gläubiger genau dann beeinträchtigt ist, wenn diese am meisten auf den Vermögenswert der Gesellschaftsanteile angewiesen sind. Außerdem ist die Insolvenz des Gesellschafters für die GmbH weniger nachteilig als sie es bei einer Personengesellschaft wäre, da die Kreditwürdigkeit der Gesellschaft nicht im selben Ausmaß geschädigt wäre.

Die Nichtigkeit einer derartigen Klausel ist von Amts wegen durch das Firmenbuchgericht aufzugreifen und stellt ein Eintragungshindernis dar.

OGH 30.3.2016, 6 Ob 35/16i

Haftung des Abschlussprüfers

Die Abschlussprüferin der Gesellschaft (Beklagte) führte eine mangelhafte und unzureichende Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2006 durch. Im Jahr 2010 wurde der Konkurs über die Gesellschaft eröffnet. Der Insolvenzverwalter (Kläger) begehrt Schadenersatz, da durch eine gewissenhafte Prüfung eine weitere Schädigung der Gesellschaft hätte verhindert werden können. Hätte die Prüferin in diesem Fall keinen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, hätte das Insolvenzverfahren bereits früher eröffnet werden können und es wäre nicht zu einem Quotenausfall gekommen.

Der OGH hält fest, dass die §§ 273 ff UGB Schutzgesetze iSd § 1311 ABGB darstellen, die gerade den Zweck haben, die geprüfte Gesellschaft vor Vermögensschäden zu schützen. Es entspricht gerade dem Schutzzweck der Abschlussprüfung, die Gesellschaft vor Schäden aus einer unrichtigen Rechnungslegung ihrer Organe zu bewahren, sodass auch der Insolvenzverwalter der geprüften Gesellschaft Ersatzansprüche geltend machen kann.

OGH 29.3.2016, 8 Ob 76/15g

Verschwiegenheitspflicht – Gesellschafter und von ihm beauftragte Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer

Im vorliegenden Fall wurde eine Gesellschaft von den Unterinstanzen verpflichtet, einem Minderheitsgesellschafter und dessen Sachverständigen (Rechtsanwalt und Wirtschaftsprüfer) Einsicht in die Bücher der Gesellschaft zu gewähren. Die Gesellschaft ist dagegen vorgegangen; der OGH hat den Revisionskurs zurückgewiesen.

Verstößt ein Gesellschafter gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung, so kann er von der Gesellschaft auf Unterlassung und Schadenersatz geklagt werden. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung hat auch der vom Gesellschafter beauftragte Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer zu wahren, um seinen Mandanten nicht Unterlassungs- oder Schadenersatzansprüchen der Gesellschaft auszusetzen.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Verschwiegenheitspflichten von den Rechtsanwälten oder Wirtschaftsprüfern, welche vom Antragsteller zur Bucheinsicht als Sachverständige beigezogen wurden, nicht eingehalten werden. Es besteht die Möglichkeit mehrere Sachverständige heranzuziehen, sofern dadurch nicht der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gestört wird.

OGH 30.5.2016, 6 Ob 89/16f

Wissenswertes

Zum bilanziellen Ausweis von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen iSd § 3 Abs 1 Z 15 lit b) EStG

§ 3 Abs 1 Z 15 lit b) EStG sah bereits vor dem Steuerreformgesetz 2015/16 (StRefG 2015/16, BGBl I Nr. 118/2015) unter anderem vor, dass „der Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Kapitalanteilen (Beteiligungen) am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen“ bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von der Einkommensteuerpflicht befreit ist. Als steuerbegünstigte Beteiligungsformen nennen die Lohnsteuerrichtlinien unter anderem Aktien, Partizipationsscheine, Substanzgenussrechte, Anteile an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, GmbH-Anteile sowie echte stille Beteiligungen (siehe LStR Rz 87). Durch das StRefG 2015/16 wurde der Freibetrag für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen von € 1.460 auf € 3.000 angehoben. Arbeitnehmer sollen an der Wertsteigerung des Unternehmens in einem höheren Ausmaß partizipieren können und es soll dadurch eine stärkere Bindung an das Unternehmen bewirkt werden (ErläutRV 684 BlgNr 25. GP 6).

Durch die Ausweitung der Freibetragsgrenze ist in der Praxis von einer vermehrten Inanspruchnahme der Regelung auszugehen, weshalb sich in weiterer Folge die Frage der bilanziellen Konsequenzen – *Ausweis der Anteile im Eigen- oder Fremdkapital?* – bei dem die Kapitalbeteiligung emittierenden Unternehmen ergibt. Hinsichtlich der „Bilanzierung von Genussrechten und von Hybridkapital“ existiert mit KFS/RL 13 bezüglich dieser Frage eine eigene Stellungnahme des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

Den Ausführungen der Stellungnahme folgend ist Genussrechtskapital lediglich unter folgenden Voraussetzungen im Eigenkapital des emittierenden Unternehmens auszuweisen (siehe KFS/RL 13 Rz 8 ff):

- **Nachrangigkeit:** dies ist dann gegeben, wenn im Falle der Liquidation ein Rückzahlungsanspruch erst nach Befriedigung aller Gläubiger, deren Kapitalüberlassung nicht den Kriterien für einen Eigenkapitalausweis genügt, geltend gemacht werden kann.
- **Erfolgsabhängigkeit der Vergütung und Teilnahme am Verlust bis zur vollen Höhe:** Erfolgsabhängigkeit liegt vor, wenn sichergestellt ist, dass nur solche Beträge als Vergütungen gewährt werden, die auch als ausschüttbarer Bilanzgewinn dargestellt werden könnten.
- **Keine Befristung der Kapitalüberlassung:** dabei muss ein Recht des Genusscheininhabers, vor Beendigung des Unternehmens eine Rückzahlung zu verlangen, jedenfalls ausgeschlossen sein.

Sollten Sie die Einführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogrammes iSd § 3 Abs 1 Z 15 lit b) EStG planen und sich hieraus bilanzielle Fragestellungen ergeben, stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite.

Investmentfonds - Nachholungspflicht von in der Vergangenheit unterlassenen Zuschreibungen

Wurde bei Investmentfondsveranlagungen aufgrund des bisherigen Wertbeibehaltungsrechts des § 208 Abs 2 UGB aF trotz Wegfalls einer in der Vergangenheit eingetretenen Wertminderung auf eine Zuschreibung verzichtet, so ergeben sich daraus im ersten Geschäftsjahr, das nach dem 31.12.2015 beginnt, Konsequenzen für das berichtende Unternehmen. Im Rahmen des Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 wurde das Wertbeibehaltungsrecht durch eine allgemeine Zuschreibungspflicht (§ 208 UGB idF RÄG 2014) ersetzt. Dies hat zur Folge, dass in der Vergangenheit unterlassene Zuschreibungen zwingend im ersten Geschäftsjahr, das nach dem 31.12.2015 beginnt, nachzuholen sind.

Für weitere Ausführungen zu den möglichen Auswirkungen, zur steuerlichen Zuschreibungsrücklage und unternehmensrechtlichen passiven Rechnungsabgrenzungsposten darf auf den Steuernachrichten-Tax Newsletter vom 7. September 2016 verwiesen werden ([Download](#)).

PwC Seminare

Datum	Veranstungstitel	Zeit	Ort
13.10.2016	Reform des UGB-Bilanzrechts	13:00 – 18:00	PwC Wien, Erdberg- straße 200, 1030 Wien
17.10.2016	Latente Steuern	14:00 – 19:00	PwC Wien, Erdberg- straße 200, 1030 Wien
8.11.2016	Latente Steuern	14:00 – 19:00	Flughafen Graz, Konferenz- zentrum, 8073 Feldkir- chen bei Graz
9.11.2016	Latente Steuern	14:00 – 19:00	Hotel Sand- wirth, Pernhart- gasse 9, 9020 Kla- genfurt
21.11.2016	UGB 2016 – Häufige Fragen zum Jah- resabschluss	14:00 – 18:00	PwC Wien, Erdberg- straße 200, 1030 Wien
22.11.2016	UGB 2016 – Häufige Fragen zum Jah- resabschluss	14:00 – 18:00	PwC Salzburg Wilhelm- Spazier- Straße 2a, 5020 Salz- burg
23.11.2016	UGB 2016 – Häufige Fragen zum Jah- resabschluss	14:00 – 18:00	PwC Linz Hafenstr. 2a, 4020 Linz
29.11.2016	UGB 2016 – Häufige Fragen zum Jah- resabschluss	14:00 – 18:00	Hotel Sand- wirth Pernhartg. 9, 9020 Kla- genfurt
30.11.2016	UGB 2016 – Häufige Fragen zum Jah- resabschluss	9:00 – 13:00	Flughafen Graz Konferenz- zentrum, 8073 Feldkir- chen bei Graz
14.12.2016	Reform des UGB-Bilanzrechts	13:00 – 18:00	PwC Wien, Erdberg- straße 200, 1030 Wien

Kontakt PwC Academy und Anmeldung:

Sabine Rill

Tel.: +43 1 501 88-5167

E-Mail: pwc.academy@at.pwc.com

RÄG – Workshops

Wir dürfen Sie darüber informieren, dass neben den o.a. Schulungen auch speziell auf den Kunden abgestimmte Seminare zum Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 und zu latenten Steuern angeboten werden. Unsere Ansprechpartner stehen Ihnen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner

Bettina Szaurer

Tel. +43 1 501 88-1833
bettina.szaurer@at.pwc.com

Annette Köll

Tel. +43 1 501 88-1648
annette.koell@at.pwc.com

Daniela Ziehfrend

Tel. +43 1 501 88-1627
daniela.ziehfrend@at.pwc.com

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erdbergstraße 200, 1030 Wien
Für den Inhalt verantwortlich: Bettina Szaurer, Annette Köll, Daniela Ziehfrend

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.